

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, wurde abgeschlossen.

Dienstvereinbarung über die Regelung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2 zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zielsetzung

Im Interesse der Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover soll die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gesichert und verbessert sowie ein ganzheitlicher, präventiv orientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz nachhaltig gestaltet werden.

Gerade in Zeiten erhöhter Anforderungen und permanenter Veränderungen kommt dem Arbeits- und Gesundheitsschutz eine besondere unterstützende Rolle zu, um durch präventives Handeln die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu fördern, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten zu erhalten und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen.

Die Leibniz Universität Hannover verfügt über ein breites Fächerspektrum. Aus den vielfältigen Forschungs- und Entwicklungsbereichen resultieren unterschiedlichste Gefährdungen, denen es im Sinne des Arbeitsschutzes zu begegnen gilt.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung der Aufgaben und der Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte auf Grundlage des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2.

Die Dienstvereinbarung gilt einschließlich der Anlagen für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

§ 3 Gefährdungsbeurteilungen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Die Gefährdungsbeurteilung dient der gezielten und systematischen Ermittlung der bestehenden Gefährdungen und Belastungen, die auf die Beschäftigten einwirken können. Für jeden Arbeitsplatz an der Leibniz Universität Hannover ist regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind festzulegen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte prüfen bei routine- oder anlassbezogenen Begehungen die Gefährdungsbeurteilungen vor Ort.

Darüber hinaus prüft die vom Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit (ASAG) bestellte „Kommission Gefährdungsbeurteilungen“ regelmäßig stichprobenartig die Gefährdungsbeurteilungen und gibt Empfehlungen für Maßnahmen oder Schwerpunkte in den ASAG.

§ 4 Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Hinsichtlich der Grundeinsatzzeiten (Anlage 1) ergeben sich die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus § 6 ASiG sowie die Aufgaben der Betriebsärzte aus § 3 ASiG. Dieses Aufgabenfeld umfasst die Basisleistungen grundlegender Art oder regelmäßig anfallender Leistungen.

Die Aufgaben für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ergeben sich anhand der Gefährdungsbeurteilungen, der betrieblichen Gegebenheiten, neuer Sicherheitsvorschriften oder bei betrieblichen Erfordernissen.

Mit Zustimmung des Personalrats können im Katalog der betriebsspezifischen Einsatzzeiten (Anlage 2 – betriebsspezifische Einsatzzeiten) den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit Aufgaben entzogen, eingeschränkt oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

Für zusätzliche Aufgaben sind die Betreuungszeiten anzupassen.

§ 5 Ermittlung der Aufgaben und Einsatzzeiten

- (1) Die Berechnung der Einsatzzeiten für die Grundbetreuung erfolgt nach dem sogenannten „Faktorenmodell“. Fakultäten, Verwaltung und zentralen Einrichtungen sind je nach Gefährdungspotential in die Gefahrengruppen II oder III (siehe Anlage 1 - Grundeinsatzzeiten) eingruppiert.
Zur Aktualisierung der Grundeinsatzzeiten in Anlage 1 stellt die Dienststelle die aktuellen Beschäftigtenzahlen zur Verfügung.
- (2) Die Berechnung der betriebsspezifischen Einsatzzeiten und der sich daraus ergebenden Aufgaben für die Betriebsärzte und Fachkräften für Arbeitssicherheit erfolgt nach dem Katalog der Leistungsermittlung der DGUV V 2. Es werden die einzelnen Auslösekriterien sowie der erforderliche Personalaufwand festgestellt, erfasst und regelmäßig überprüft (siehe Anlage 2 – betriebsspezifische Einsatzzeiten).
- (3) Das erforderliche Personal zur Erfüllung der ermittelten Einsatzzeiten soll seitens der Dienststelle jederzeit vorgehalten werden.
- (4) Spätestens alle drei Jahre sind die Anlagen 1 und 2 zu aktualisieren und dem Personalrat zur Mitbestimmung gem. § 66 Abs. 1 Nr.11 NPersVG vorzulegen.
- (5) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte sind verpflichtet in einem Jahresbericht über die Erfüllung der festgelegten Aufgaben schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Dienststelle und dem Personalrat vorzulegen und im ASAG vorzutragen.
- (6) Schwerpunkte und Priorisierungen der betriebsspezifischen Aufgaben für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollen auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen, neuer Vorschriften, Unfallmeldungen, Begehungen und Evaluationen regelmäßig zwischen der Dienststelle und dem Personalrat abgestimmt werden.

§ 6 Datenschutz

Beim Einsatz technischer Hilfsmittel zur Erfüllung dieser Dienstvereinbarung (z.B. für die Evaluation) werden keine personenbezogenen Daten verwendet. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

§ 7 Kosten

Die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Kosten trägt die Leibniz Universität Hannover.

§ 8 Inkrafttreten und Dauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 01.06.2024 gekündigt werden.

Die Dienststelle und der Personalrat vereinbaren, sich einmal jährlich möglichst im September zu treffen, um gemeinsam die Anlagen zu überprüfen und evtl. zu aktualisieren.

Hannover, den 01.02.2023

Leibniz Universität Hannover
Das Präsidium
gez. Prof. Dr. iur. Volker Epping

Hannover, den 01.02.2023

Leibniz Universität Hannover
Personalrat
gez. Elvira Grube